

#### 4.2.2.

### Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den einzelnen Tatbeständen

#### Verletzung

##### von Erziehungspflichten

Das Erziehungsrecht ist ein *verfassungsmäßiges Grundrecht der Eltern*. Es ist ihr Recht und ihre vornehmste Pflicht, „ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen“ (Art. 38 Abs. 4 Verfassung). Diese Aufgaben stimmen mit dem in Art. 25 Verfassung und in den § 42 und § 43 FGB gekennzeichneten Erziehungsziel der sozialistischen Gesellschaft überein. Die Einhaltung und Verwirklichung des Erziehungsrechts und der damit verbundenen Erziehungspflichten liegt im gemeinsamen Interesse der Eltern und der Gesellschaft.<sup>3)</sup>

Soziales Versagen im Leben, bis hin zu kriminellen Handlungen ist häufig auf Fehler und Mängel im Bereich der Familienerziehung zurückzuführen.<sup>4)</sup> In den meisten Fällen bleiben den Eltern jedoch mögliche und vielfach auch später tatsächlich eingetretene Wirkungen einer fehlerhaften oder auch nur mangelhaften Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten verborgen. A. S. Makarenko spricht in dieser Hinsicht von „Katastrophen in der Kindheit“<sup>5)</sup> und meint, daß die Eltern die Vorboten einer sozialen Fehlentwicklung nicht erkennen. Nicht immer handelt es sich aber um pädagogisches Unvermögen, den Pflichten für das Kind oder den Jugendlichen nachzukommen. Oft liegen auch Bequemlichkeit, Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber diesen Pflichten vor.

Das Strafrecht greift dann ein, wenn erstens die *Verletzung von elementaren Pflichten* beim Handelnden eine erhebliche Und bewußte Mißachtung dieser Pflichten offenbart und zweitens *schädliche Auswirkungen* auf den Minderjährigen eingetreten oder zu erwarten sind. In solchen Fällen sichert das Strafrecht den Schutz des Minderjährigen und die notwendige Disziplinierung der Pflichtverletzer.

Die *Tätereigenschaft* ist nach § 142 StGB daran geknüpft, daß ein inhaltlich in Abs. 1 des Grundtatbestandes gekennzeichnetes *Rechtsverhältnis zwischen dem Handelnden und dem Opfer* (Kind oder Jugendlicher) besteht. Subjekt der Straftat sind unter diesem Aspekt<sup>6)</sup>

— Personen, die *Erziehungsberechtigte kraft Gesetzes* sind bzw. denen das Erziehungsrecht

durch staatliche Entscheidungen übertragen worden ist;

- Personen, die *anderweit gesetzliche Erziehungspflichten haben*, wie Lehrer, Lehrausbilder, Erzieher in Heimen;
- Personen, denen von den *Erziehungsberechtigten Erziehungsaufgaben übertragen worden sind*, weil die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten objektiv (z. B. bei längerer Krankheit oder längerer dienstlicher Abwesenheit) nicht ausüben können und den Beauftragten folglich die Alleinausübung der Erziehung obliegt. Zu diesen Personen zählen beispielsweise der Stiefelternteil (§47 FGB), die Großeltern, der geschiedene nichterziehungsberechtigte Elternteil.

Ausgehend von dem bestehenden Rechtsverhältnis ist für das Strafrecht die *Verletzung von elementaren Erziehungspflichten* bedeutsam. Nicht jede mangelhafte oder unzureichende Erfüllung der Erziehungspflichten begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit. Das Strafrecht knüpft die Verantwortlichkeit an die Verletzung von elementaren Erziehungspflichten, die grundlegende Aufgaben der Erziehung betreffen, wie beispielsweise die körperliche Pflege, die Wartung und regelmäßige Ernährung des Kindes. Die elementaren Erziehungspflichten im Sinne des § 142 StGB sind vom Lebensalter des Minderjährigen abhängig. Die im Gesetz vorgenommene Unterscheidung „Kinder oder Jugendliche“ orientiert allgemein darauf, bei der Feststellung von Inhalt und Umfang der elementaren Erziehungspflichten das Lebensalter des Minderjährigen zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die elementaren Erziehungspflichten ergeben sich ferner aus den in-

3 Vgl. Familienrecht, a. a. O., insbes. S. 212 ff.

4 Vgl. z. B.: W. Gutjahr, „Elterliches Versagen und Jugendkriminalität“; R. Frenzei, „Pflichtverletzung in der Familienerziehung“, beide in: *Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft*, Berlin 1965, S. 191 - 207; G. Paersch, „Zu einigen Ursachen von Eigentumsstrafatenden Jugendlicher - Schlußfolgerungen für die Gestaltung des sozialistischen Bildungssystems“, *Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft*, Potsdam-Babelsberg, 58/1970, S. 146 - 154.

5 A. S. Makarenko, *Buch für Eltern*, Berlin 1959, S. 6.

6 Vgl. „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom 21. Oktober 1970“, *Neue Justiz*, 22/1970, Beilage 6.